

NIGER

Gesetz Nr. 2015/35 vom 26. Mai 2015 über den Pflanzenschutz

(Loi N° 2015-35 du 26 mai 2015 relative à la protection des végétaux)

Quelle: <https://absch.cbd.int/>, aufgerufen am 06.08.2018

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Französischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 21.01.2021)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

REPUBLIK NIGER

GESETZ N° 2015/35

vom 26. Mai 2015

über den Pflanzenschutz

...

**NACH ANHÖRUNG DURCH DEN MINISTERRAT,
ERWÄGUNG UND VERABSCHIEDUNG DURCH DIE NATIONALVERSAMMLUNG,
WIRD FOLGENDES GESETZ
VOM PRÄSIDENTEN DER REPUBLIK BEKANNT GEMACHT:**

ABSCHNITT I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Kapitel 1: Anwendungsgegenstand

Artikel 1: ...

Artikel 2: Gegenstand dieses Gesetzes sind alle Aktivitäten in Zusammenhang mit dem Pflanzenschutz im Staatsgebiet, Pflanzenschutzmitteln und der Einfuhr- und Ausfuhrkontrolle von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen.

Kapitel 2: Durchführung des Pflanzenschutzes

Artikel 3: Der Staat stellt den Pflanzenschutz im gesamten Staatsgebiet sicher.

Artikel 4: Der Pflanzenschutz obliegt dem Ministerium für Landwirtschaft in Zusammenarbeit mit weiteren maßgeblichen Einrichtungen und Strukturen.

Kapitel 3: Definitionen

Artikel 5: Im Sinne dieses Gesetzes gilt Folgendes:

...

Pflanzengesundheitszeugnis: Ein amtliches Dokument, das bescheinigt, dass eine Sendung die pflanzengesundheitlichen Einfuhranforderungen erfüllt.

...

Schädling: Feind der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse aus dem Tier- oder Pflanzenreich einschließlich Bakterien sowie Viren und Mycoplasmen oder andere Krankheiten.

...

Pflanzenerzeugnis: Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, die nicht verarbeitet sind oder einer einfachen Verarbeitung wie Mahlen, Trocknen oder Pressen unterzogen wurden, sofern sie keine Pflanzen im Sinne dieses Artikels sind, und einschließlich Getreide und Hülsenfrüchte für den Verzehr, die nicht unter den Terminus Pflanzen fallen.

...

Quarantäne: Maßnahmen für Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen, insbesondere die Isolierung, die amtliche und besondere Überwachung zur Feststellung von Schädlingen, die an diesen Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen auftreten können.

Pflanzen: Lebende Pflanzen und Teile lebender Pflanzen, einschließlich Samen und Keimplasma.

ABSCHNITT II: PFLANZENSCHUTZ FÜR DAS STAATSGEBIET

Kapitel 1: Vorbeugung

Artikel 6: Pflanzen und Pflanzenteile, Erde, Dung, Kompost und alles Verpackungsmaterial, das für deren Verpackung verwendet wird, darf nur in den Niger eingeführt werden, wenn sie von einem Pflanzengesundheitszeugnis, das von der zuständigen Stelle des Ursprungslandes ausgestellt wurde und mit dem bescheinigt wird, das sie frei von Schädlingen sind, begleitet sind.

Artikel 7: Die Anforderungen für das Verbringen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, Erde, Dung, Kompost und Kultursubstraten sowie von Containern und sonstigen Gegenständen oder Materialien jeglicher Art, die Schädlinge bergen oder verbreiten können, im Staatsgebiet werden geregelt.

Artikel 8: Die Liste der Schädlinge und der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die Schädlinge bergen können, sowie die besonderen Anforderungen für deren Bekämpfung werden geregelt.

Artikel 9: Die Einfuhr, der Besitz, das Befördern und Verbreiten von Schädlingen – in allen Entwicklungsstadien – in das bzw. im Staatsgebiet ist verboten.

Ausnahmen davon werden vom Minister für Landwirtschaft und unter seiner Aufsicht für Forschungs- und Versuchseinrichtungen genehmigt.

Artikel 10: Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse werden von denen, die sie anbauen, lagern, in Verkehr bringen oder befördern, in gutem gesundheitlichen Zustand gehalten.

Artikel 11: Jede Person, die auf einem Grundstück, das ihr gehört oder das sie nutzt, oder an Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen im Laden Schadorganismen feststellt, meldet dies unverzüglich den Verwaltungsbehörden oder dem für die betreffende Ortschaft zuständigen Mitarbeiter.

ABSCHNITT IV: STRAFRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

...

Kapitel 2: Vergehen und Strafen

...

Artikel 53: Eine Freiheitsstrafe von einem (1) bis zu zehn (10) Jahren und eine Geldstrafe von fünfhunderttausend (500.000) bis fünf (5.000.000) Millionen CFA-Francs oder eine von beiden Strafen wird für folgende Vergehen ausgesprochen:

- die Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, Erde, Dung, Kompost und jeglichen Verpackungsmaterials für deren Verpackung in das Staatsgebiet ohne Pflanzengesundheitszeugnis;
 - die Einschleppung, das Halten, die Beförderung und Verbreitung von Schädlingen – in allen Entwicklungsstadien – in das bzw. im Staatsgebiet;
 - die Herstellung, Einfuhr oder Ausfuhr nichtzugelassener Pflanzenschutzmittel;
 - die Behinderung der Ausübung amtlicher Kontrollfunktionen;
- ...

Artikel 56: Im Fall eines erneuten Vergehens können die Strafen bis auf das Doppelte erhöht werden.

Ein erneutes Vergehen liegt vor, wenn in den zwölf (12) Monaten nach der Feststellung eines Vergehens ein endgültiges Urteil in bezug auf die Pflanzengesundheit gegen den Beschuldigten ausgesprochen wurde.

Kapitel 3: Vergleiche

Artikel 57: Das Recht auf Vergleich gemäß diesem Gesetz wird vom Minister für Landwirtschaft ausgeübt.

...

Artikel 58: Vergehen pflanzengesundheitlicher Art, ausgenommen die in den Bestimmungen der Artikel 9 und 21 dieses Gesetzes genannten in bezug auf Schädlinge und Pflanzenschutzmittel, können Gegenstand eines Vergleichs sein.

...

Abschnitt V: Übergangs- und Schlussbestimmungen

...

Artikel 61: Dieses Gesetz, mit alle früheren entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Verordnung Nr. 96-008 vom 21. März 1996 über den Pflanzenschutz, aufgehoben werden, wird im Amtsblatt der Republik Niger bekanntgegeben und als Gesetz des Staates ausgeführt.

Geschehen zu Niamey, den 26. Mai 2016

...